



Gemeinde Uitikon

Bestattungsamt





Inhalt

1	Was ist zu tun bei einem Todesfall	3
1.1	Todesfall zu Hause.....	3
1.2	Todesfall im Spital oder im Heim	3
1.3	Unfall oder Suizid	3
1.4	Meldepflicht	3
2	Grabarten.....	4
2.1	Urnenreihengrab	4
2.2	Erdreihengrab	4
2.3	Familiengrab	4
2.4	Urnennische	5
2.5	Gemeinschaftsgrab	5
2.6	Sternenkindergrab.....	5
3	Urnen und Säрге	6
4	Aufbahrungshalle	6
5	Grabmal	7
6	Grabunterhalt / Bepflanzung.....	7
7	Beisetzung ausserhalb des Friedhofs.....	7
8	Bestattungswunsch	7
9	Ruhezeiten.....	8
10	Grabräumungen.....	8
11	Kontakte	9
11.1	Bestattungsamt	9
11.2	Bestattungsinstitut Gerber Lindau	9
11.3	Bezirksgericht Dietikon	9
11.4	Friedhofgärtner.....	9
11.5	Katholische Kirche.....	10
11.6	Krematorium Nordheim	10
11.7	Notariat Schlieren.....	10
11.8	Reformierte Kirche	10
11.9	Zivilstandsamt Dietikon	11
11.10	Zivilstandsamt Zürich	11



1 Was ist zu tun bei einem Todesfall

1.1 Todesfall zu Hause

Bei Tod infolge Krankheit:

Den Arzt benachrichtigen, ist dieser nicht erreichbar, den Notfallarzt (Telefon 117 oder 144) rufen. Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt eine Todesbescheinigung aus.

Bei Tod infolge eines Unfalls oder Auffindung einer verstorbenen Person:

Polizei zur Abklärung des Unfallherganges beiziehen. Dies gilt für alle Unfälle (Verkehrs- Arbeits- und Haushaltsunfälle). Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn der Unfallhergang geklärt und die Leiche von der Staatsanwaltschaft freigegeben worden ist.

1.2 Todesfall im Spital oder im Heim

Die Spital-, Klinik- oder Heimverwaltung erledigt die nötigen Formalitäten, lässt eine Todesbescheinigung durch den Arzt ausstellen und meldet den Todesfall dem zuständigen Zivilstandsamt und dem Bestattungsamt am Wohnsitz der verstorbenen Person.

1.3 Unfall oder Suizid

Die Polizei muss zugezogen werden.

1.4 Meldepflicht

Die Angehörigen der verstorbenen Person melden den Todesfall umgehend (bei Wochenende oder Feiertagen am nächsten Arbeitstag), spätestens jedoch **innert 2 Arbeitstagen**, dem Bestattungsamt des gesetzlichen Wohnsitzes der verstorbenen Person.

Die Bestattungszeit wird vom Bestattungsamt mit den Angehörigen und in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt vereinbart. Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.

Zur Besprechung mit dem Bestattungsamt sind nach Möglichkeit folgende Unterlagen mitzubringen:

- ärztliche Todesbescheinigung (im Original nur wenn Todesfall zu Hause)
- Familienbüchlein (freiwillig, sofern vorhanden)
- allfällig notierte Bestattungswünsche des Verstorbenen

Das Bestattungsamt bespricht anlässlich eines persönlichen Gesprächs die Art der Bestattung und vereinbart, sofern dies bereits möglich ist, einen Abdankungstermin (nach Absprache mit dem Pfarrer und dem Friedhofsgärtner).

Für die Anmeldung von Todesfällen muss zwingend ein Termin vereinbart werden.
Bestattungsamt Uitikon: Tel. 044 200 15 25



2 Grabarten

2.1 Urnenreihengrab



Ort:
Grabgebühr:
Grabesruhe:
Aufgabe der Angehörigen:

Reihengrab, Platz nicht wählbar
kostenlos
20 Jahre
Setzen eines Grabsteins
Pflege des Grabes bis zur Aufhebung oder Abschluss eines Grabunterhaltsvertrags mit der Gemeinde.

2.2 Erdreihengrab



Ort:
Grabgebühr:
Grabesruhe:
Aufgabe der Angehörigen:

Reihengrab, Platz nicht wählbar
kostenlos
20 Jahre
Setzen eines Grabsteins
Pflege des Grabes bis zur Aufhebung oder Abschluss eines Grabunterhaltsvertrags mit der Gemeinde.

2.3 Familiengrab



Ort:
Grabgebühr:
Grabesruhe:
Aufgabe der Angehörigen:

Platz wählbar, keine Vorreservation möglich
Pauschal Fr. 3'000.00
40 Jahre
Setzen eines Grabsteins
Pflege des Grabes bis zur Aufhebung oder Abschluss eines Grabunterhaltsvertrags mit der Gemeinde.



2.4 Urnennische



Ort:	Nischenwand, Platz fortlaufend nicht frei wählbar
Grabgebühr:	Gebühren für Gravur Steinplatte pro Buchstabe Fr. 30.00
Grabesruhe:	20 Jahre
Aufgabe der Angehörigen:	Keine
Besonderheiten:	Keine individuelle Bepflanzung möglich.

2.5 Gemeinschaftsgrab



Ort:	Platz wählbar, keine Vorreservation möglich
Grabgebühr:	Gebühren für Gravur Grabplatte pauschal ca. Fr. 1'200.00
Grabesruhe:	20 Jahre
Aufgabe der Angehörigen:	Keine
Besonderheiten:	Keine individuelle Bepflanzung möglich.

2.6 Sternenkindergrab



Ort:	Gemeinschaftsgrab Platz rund um das Sternenkindergrab
Grabgebühr:	Keine
Grabesruhe:	20 Jahre
Aufgabe der Angehörigen:	Keine
Besonderheiten:	Keine individuelle Bepflanzung / Beschriftung möglich.



3 Urnen und Särge

Die Urnen- bzw. Sargwahl kann dem Bestatter oder dem Bestattungsamt mitgeteilt werden. Die Kosten für die Standard Holz- und Tonurne sowie den Standard-Sarg werden von der Gemeinde übernommen. Allfällige Mehrkosten für spezielle Urnen und Särge sind von den Angehörigen zu tragen.

Grundsätzlich sind bei Beisetzungen auf dem Friedhof Uitikon zersetzbare und umweltverträgliche Urnen zu wählen. Spezialurnen sind beim Bestattungsamt Uitikon zu beantragen.

Erdbestattungen und Feuerbestattungen erfolgen in der Zeitpunkt Regel nicht früher als 48 Stunden und nicht später als sieben Tage nach dem Tod.



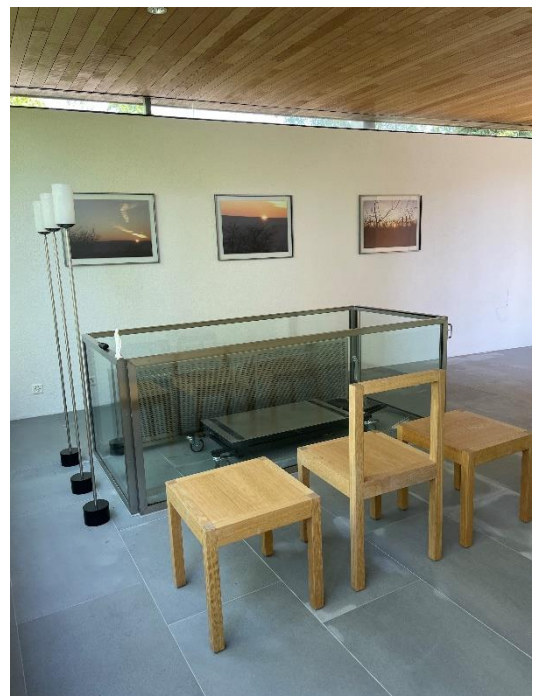
4 Aufbahrungshalle

In der Aufbahrungshalle haben die Angehörigen die Möglichkeit, in aller Stille von der verstorbenen Person Abschied zu nehmen.

Auf Wunsch kann den Angehörigen ein Schlüsselcode ausgehändigt werden, so ist die Aufbahrung auch ausserhalb der Öffnungszeiten gewährleistet.

Beim Verlassen des Raumes dürfen keine brennenden Kerzen zurückgelassen werden und die Türen sind wieder abzuschliessen. Für allfällige Rauch- und Brandschäden haftet der Schlüsselempfänger.

Die Angehörigen bestimmen, wie das Aussehen der Verstorbenen sein soll und beauftragen das Bestattungsinstitut mit der Bereitstellung. Wünsche wie Fingerlinge entnehmen, Kissen unter den Kopf legen, Rosenkränze um die Hände wickeln etc. ist Aufgabe des Bestatters. Das Friedhofspersonal ist nicht für die Verstorbenenpflege zuständig. Spezialkühlungen sind im Krematorium Nordheim möglich.



Gestützt auf § 25 der Bestattungsverordnung sind Aufbahrungen während max. 7 Tagen vorgesehen. Das Bestattungsamt ist bei Fragen gerne behilflich.



5 Grabmal

Das Setzen eines Grabmals benötigt eine vorgängige Bewilligung durch das Bestattungsamt. In der Regel stellt der Bildhauer das Grabmalgesuch. Nach erfolgter Bewilligung darf das Grabmal ohne Wartefrist gesetzt werden.

6 Grabunterhalt / Bepflanzung

Der Grabunterhalt ist Sache der Hinterbliebenen. Für den Grabunterhalt haben die Angehörigen die Möglichkeit, einen Grabunterhaltsvertrag mit der Gemeinde abzuschliessen.

Detaillierte Informationen erteilt Ihnen das Bestattungsamt Uitikon.

7 Beisetzung ausserhalb des Friedhofs

Sofern kein schriftlicher Bestattungswunsch der verstorbenen Person dagegen spricht, dürfen die Angehörigen im Rahmen der Schicklichkeit über die Urne verfügen.

Die Angehörigen dürfen die Urne nach entsprechender Rückfrage im Friedhof einer anderen Gemeinde oder auch privat im Garten beisetzen oder sie zu Hause aufbewahren.

Es ist in der Schweiz auch gestattet, die Asche im Rahmen der Schicklichkeit in der Natur (Wald, Fluss, See, Berge...) zu verstreuen.

8 Bestattungswunsch

Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Uitikon können die eigenen Bestattungswünsche beim Bestattungsamt kostenlos hinterlegen.

Die Wünsche werden jenen Personen, die den Todesfall anmelden, zur Kenntnis gebracht. Das Formular Vereinbarung über Bestattungswünsche kann unter www.uitikon.ch heruntergeladen oder am Schalter der Einwohnerdienste bezogen werden.

Bestattungswünsche können auch einer Vertrauensperson übergeben werden. Bei alleinstehenden Personen empfiehlt sich die Übergabe an das Bestattungsamt, der Verwaltung des Alters- oder Pflegeheims oder einer Betreuungsperson. Wünsche über die Bestattung sollen nicht im Testament aufgenommen werden. Dieses wird erst nach der Bestattung eröffnet.



Vereinbarung über Bestattungswünsche

Als Einwohner/in oder Bürger/in der Gemeinde Uitikon können Sie Ihre Bestattungswünsche beim Bestattungsamt kostenlos hinterlegen. Die Wünsche werden jenen Personen zur Kenntnis gebracht, welche den Todesfall anmelden.

Gesuchsteller/in:

Name / Vorname: _____
 Adresse: _____
 PLZ / Ort: _____
 Telefon: P: _____ G: _____
 E-Mail: _____

Bestattungsart:

Welche Bestattungsart möchte ich?

Kremation Erdbestattung

Bei einer Kremation wähle ich:

Gemeinschaftsgrab
 Urnennische / Nischenwand
 Urnengrab
 Private Beisetzung

Bei einer Erdbestattung wähle ich:

Erdbestattungsgrab
 Familiengrab

Wenn eine Kremation gewünscht wird:

Ich möchte aktiv zum Umweltschutz beitragen und erlaube der Stadt Zürich allfällige Edelmetalle aus der Kremationsasche zu entnehmen und zu recyclieren.

ja nein

Die Bestattung soll auf dem Friedhof stattfinden.



9 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten der Gräber und Urnennischen betragen gemäss Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Uitikon 20 Jahre und für Familiengräber 40 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit der Beisetzung der erstverstorbenen Person und wird nicht verlängert (§ 15 Abs. 3 BesV).

10 Grabräumungen

Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Gräber anordnen. Bei Grabräumungen wird grundsätzlich nur die obere Erdschicht abgetragen. Urnen und sogenannte sterbliche Überreste werden nicht ausgegraben.

Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan und im kantonalen Amtsblatt bekanntgegeben. Zudem werden auf dem Friedhof bei den betroffenen Gräbern Informationsblätter aufgestellt. Den Angehörigen wird zur Entfernung der Grabsteine und der Pflanzen eine Frist von mindestens einem Monat eingeräumt. Wird diese nicht benutzt, verfügt die Gemeinde über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht (Art. 28 Bestattungs- und Friedhofverordnung Gemeinde Uitikon).





11 Kontakte

11.1 Bestattungsamt

Bestattungsamt
Zürcherstrasse 59
8142 Uitikon Waldegg
Tel. 044 200 15 25
gesundheit@uitikon.org
www.uitikon.ch

11.2 Bestattungsinstitut Gerber Lindau

Hans Gerber AG
Bestattungsdienste
Lättenstrasse 9
8315 Lindau
Tel. 052 355 00 11
office@gerber-lindau.ch
www.gerber-lindau.ch

11.3 Bezirksgericht Dietikon

Bezirksgericht Dietikon (Erbschaftssachen)
Bahnhofplatz 10
8953 Dietikon
Tel. 044 256 12 49 oder 044 256 12 63
www.gerichte-zh.ch/organisation/bezirksgerichte/bezirksgericht-dietikon

11.4 Friedhofgärtner

Graf Gartenbau AG
Spitalstrasse 74
8952 Schlieren
Tel. 044 730 47 21
info@grafgartenbau.ch
www.grafgartenbau.ch



11.5 Katholische Kirche

Kath. Kirche Aesch Birmensdorf Uitikon
Sekretariat
Am Wasser 11
8903 Birmensdorf
Tel. 044 737 13 40
pfarramt@kath-birmensdorf.ch
www.kath-birmensdorf.ch

Pfarrer Andreas Zgraja
Tel. 044 491 95 00
andreas.zgraja@kath-birmensdorf.ch

11.6 Krematorium Nordheim

Krematorium Nordheim
Käferholzstrasse 101
8046 Zürich
Tel. 044 412 40 00

Die Besuchszeiten für die Aufbahrung können auf www.stadt-zuerich.ch unter der Rubrik Bevölkerungsamt/Kontakt und Öffnungszeiten eingesehen werden.

11.7 Notariat Schlieren

Notariat Schlieren
Uitikonerstrasse 9
8952 Schlieren
Tel. 044 752 37 00
schlieren@notariate-zh.ch
www.notariate-zh.ch/deu/notariat/erbrecht/

11.8 Reformierte Kirche

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Uitikon
Sekretariat
Zürcherstrasse 61
8142 Uitikon
Tel. 044 200 17 00
refkircheuitikon@uitikon.ch
www.refkirche-uitikon.ch

Pfarrerinnen Dagmar Rohrbach
dagmar.rohrbach@refkircheuitikon.ch
Tel. 077 261 67 77 oder 044 820 30 73



11.9 Zivilstandsamt Dietikon

Zivilstandsamt
Bremgartnerstrasse 22
8953 Dietikon
Tel. 044 744 35 88
zivilstandsamt@dietikon.ch
www.dietikon.ch

Bestellung Todesurkunde:
www.dietikon.ch/online-schalter/83146/detail

11.10 Zivilstandsamt Zürich

Zivilstandsamt
Stadthausquai 17
Stadthaus
8001 Zürich
Tel. 044 412 31 50
www.stadt-zuerich.ch/bevoelkerungsamt

Bestellung Todesurkunde:
<https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/bevoelkerungsamt/onlineschalter/web-shop-dokumente-zsa/Tod.html>

Für die Ausstellung der Todesurkunde ist das Zivilstandsamt des Todesortes zuständig.